

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TOVA Handels GmbH

1) Allgemeines

Mit Aufgabe der Bestellung oder durch Erteilung eines Auftrages anerkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen sowie die Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2) Geltungsbereich

2.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der TOVA Handels GmbH, nachfolgend "TOVA" gelten für sämtliche Dienstleistungen und Produkte, welche von TOVA angeboten und verkauft werden und bilden einen festen Bestandteil jedes zwischen der TOVA und einem Kunden abgeschlossenen Vertrages. Als Kunde wird jede natürliche und juristische Person bezeichnet, welche mit TOVA geschäftliche Beziehungen pflegt.

2.2 TOVA behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit und ohne Ankündigung zu ändern.

2.3 Von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, TOVA hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

3) Informationen über Produkte und Dienstleistungen

Die Informationen über Produkte und Dienstleistungen werden von TOVA für die Kunden möglichst übersichtlich und kundenfreundlich zusammengestellt. Soweit es sich dabei um Angaben des Herstellers handelt, wird dafür keine Gewähr geleistet.

4) Preise und Rabatte

4.1 Alle Preise gelten, wenn nichts anderes vermerkt ist, exklusive Mehrwertsteuer und zusätzlich Versandgebühren, sofern keine Franko-Lieferung vereinbart wurde.

4.2 Preisänderungen bleiben vorbehalten. Sämtliche Preise sind freibleibend sofern nicht ausdrücklich eine feste Gültigkeitsdauer vereinbart ist.

4.3 Die Preise verstehen sich exklusive vRG (vorgezogene Recyclinggebühr), die durch die SENS eRecycling (Stiftung für Recycling von Elektro- und Elektronikgeräten) über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte ab 1. August 2005 in Kraft getreten ist. Die vRG ist weder skonto- noch rabattberechtigt.

4.4 TOVA kann Kunden exklusiv individuelle Rabatte gewähren.

5) Lieferung und Lieferkosten

5.1 Angegebene Lieferfristen sind unverbindliche Richtwerte und es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung bei Verhinderung/Verzögerung oder höherer Gewalt. Auch berechtigt es den Käufer nicht, vom Vertrag zurückzutreten.

5.2 Die Lieferung erfolgt durch TOVA selbst oder durch ein von uns beauftragten Logistikdienstleister, wobei der Abladeort leicht erreichbar sein muss.

5.3 Beim Abiad muss der Kunde die notwendige Mithilfe stellen.

5.4 Jegliche nicht vereinbarten Wartezeiten werden in Rechnung gestellt.

5.5 Sofern die Lieferung avisiert wurde, der Kunde oder eine von ihm beauftragte Person jedoch bei der Anlieferung nicht anwesend ist, gilt die Ware mit Abiad als ordnungsgemäss übergeben.

5.6 Allfällige Transportschäden sind dem Lieferanten durch den Kunden innerhalb von 24 Stunden nach Annahme der Ware schriftlich mitzuteilen.

5.7 Alle Lieferungen innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Lichtenstein berechnen sich grundsätzlich nach den Tarifen des beauftragten Logistikdienstleisters und werden als Versandpauschale verrechnet.

5.8 Frankolieferungen sind in Absprache möglich. Hiervon ausgenommen sind die Lieferkosten an Destinationen, die vom Logistikdienstleister nicht direkt angefahren werden können (z.B. Zugang nur mit Berg- oder Seilbahn, Abiad, Kran etc.). Diese Kosten werden in jedem Falle verrechnet.

5.9 Auch Mehrkosten für Sonderversandarten wie Luftfracht, Eil- oder Expressdienst werden in jedem Falle verrechnet.

5.10 Händlerkonditionen werden individuell vereinbart.

6) Verpackung

6.1 Erfolgt die Lieferung nicht auf Einwegpaletten, sind die in Rechnung gestellten Paletten zusammen mit der Warenfaktura zu bezahlen.

6.2 Verrechnete Paletten, die in gutem Zustand an TOVA retourniert werden, werden gutgeschrieben.

7) Verfügbarkeit

7.1 TOVA legt grossen Wert darauf, die Verfügbarkeitsangaben sorgfältig zu pflegen und so korrekt wie möglich auszuweisen. Insbesondere aufgrund von Lieferengpässen kann es jedoch zu Lieferverzögerungen kommen. Alle Angaben zu Lieferzeiten sind deshalb ohne Gewähr und können sich jederzeit ohne Ankündigung ändern.

7.2 Die von der TOVA gemachten Angebote sowie auf der Webseite publizierten Angebote erfolgen unverbindlich und TOVA ist nicht zur Lagerhaltung aller Angebote verpflichtet.

7.3 Die Lieferung kann zudem gänzlich verunmöglicht werden, wenn ein Produkt nicht mehr hergestellt oder geliefert werden kann. In diesem Fall tritt eine Lieferunmöglichkeit (auflösende Bedingung) gemäss nachfolgendem Absatz ein.

8) Vertragsabschluss

8.1 Produkte, Dienstleistungen und Preise, die unter www.tova-handel.ch publiziert sind, gelten als Angebot. Dieses Angebot steht jedoch immer unter der (auflösenden) Bedingung einer Lieferunmöglichkeit oder einer fehlerhaften Preisangabe (seitens des Herstellers oder von TOVA).

8.2 Der Vertragsabschluss kommt zustande, sobald der Kunde über den Onlineshop, im Ladengeschäft, per Telefon oder E-Mail seine Bestellung aufgibt. Das Eintreffen einer Online-Bestellung wird dem Kunden mittels einer automatisch generierten Bestellbestätigung an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse angezeigt. Der Erhalt der automatisch generierten Bestellbestätigung enthält keine Zusage, dass das Produkt auch tatsächlich erhältlich ist bzw. geliefert werden kann. Sie zeigt dem Kunden lediglich an, dass die abgegebene Bestellung bei TOVA eingetroffen ist und somit der Vertrag zustande gekommen ist, welcher unter der Bedingung der Liefermöglichkeit steht.

8.3 Falls eine Lieferung gemäss dem Absatz "Verfügbarkeit" unmöglich ist, wird der Vertrag sofort und automatisch aufgelöst. Darüber wird der Kunde umgehend informiert. Falls der Kunde bereits bezahlt hat, wird ihm dieser Betrag zurückerstattet. Ist noch keine Zahlung erfolgt, wird der Kunde von der Zahlungspflicht befreit. Infolge einer solchen Vertragsauflösung ist TOVA zu keiner Ersatzlieferung verpflichtet.

9) Zahlungsbedingungen

9.1 Der Kunde verpflichtet sich, mit den zur Verfügung gestellten Zahlungsmöglichkeiten zu bezahlen. Es gelten die auf der Rechnung aufgedruckten Zahlungskonditionen. Die aktuellen Zahlungsmöglichkeiten und die zugehörigen Konditionen sind unter www.tova-handel.ch publiziert.

9.2 TOVA behält sich das Recht vor, Kunden ohne Angabe von Gründen von einzelnen Zahlungsmöglichkeiten auszuschließen.

9.3 Aufträge mit einem Netto-Warenwert von über CHF 20'000.00 werden in Absprache oder wie folgt fakturiert:

30% bei Auftragserteilung

30% bei Lieferbereitschaft

30% bei Auslieferung oder spätestens 30 Tage nach Lieferbereitschaft

10% bei Schlussabrechnung oder spätestens 60 Tage nach Lieferbereitschaft.

9.4 Die Rechnungen sind 30 Tage rein netto fällig und zahlbar. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet.

9.5 Hält der Kunde den Zahlungstermin nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an den gesetzlichen Verzugszins zu entrichten.

9.6 Produkte, die dem Kunden geliefert werden, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von TOVA (Eigentumsvorbehalt). Der Kunde räumt TOVA das Recht ein, einen Eigentumsvorbehalt im Eigentumsverhaltensregister eintragen zu lassen.

10) Zahlungsverzug

10.1 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, werden alle offenen Beträge, die der Kunde TOVA unter irgendeinem Titel schuldet, sofort fällig und TOVA kann diese sofort einfordern und weitere Lieferungen an ihn einstellen.

10.2 Im Falle einer Bestellung per Vorauszahlung kann TOVA frühestens sieben Kalendertage, nachdem TOVA dem Kunden erfolglos eine Zahlungsaufforderung hat zukommen lassen, alle betroffenen Verträge automatisch und ohne weitere Vorankündigung auflösen.

10.3 TOVA kann ab der 2. Mahnung eine Umtriebsgebühr von mindestens CHF 50.- erheben. TOVA behält sich das Recht vor, die Forderung an ein Inkassobüro abzutreten.

11) Stornierung und Vertragsauflösung

11.1 Bestellungen sind gemäss dem Absatz "8) Vertragsabschluss" der AGB verbindlich und der Kunde ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet.

11.2 Nachträgliche Änderungen auf Wunsch des Kunden sind ausnahmsweise und nach freiem Ermessen von TOVA möglich.

11.3 Die Möglichkeit einer Stornierung ist abhängig vom Produkt und vom Zeitpunkt der Stornierung, davon ausgenommen sind Spezialanfertigungen. Je nachdem ist die Bestellung kostenlos, gegen eine Umtriebsentschädigung oder gar nicht stornierbar.

11.4 Falls der Kunde trotz Abnahmeverpflichtung die Produkte innerhalb von zwei Wochen nicht abnimmt, kann TOVA den Vertrag auflösen (stornieren) sowie die Umtriebskosten in Rechnung stellen.

11.5 Im Falle einer Lieferverzögerung von TOVA gemäss Absatz "7) Verfügbarkeit" der AGB steht dem Kunden frühestens 60 Kalendertage nach dem vereinbarten Liefertermin das Rücktrittsrecht zu. Bei einer Stornierung aufgrund Nichtlieferung erstattet TOVA dem Kunden bereits im Voraus bezahlte Beträge zurück.

11.6 Kein Rücktrittsrecht steht dem Kunden in den Fällen von höherer Gewalt, Streik, Fertigungsbeschränkung, Schäden an Fertigungsanlagen, Betriebseinstellung, Lieferverzögerung oder Nichtlieferung eines Zulieferanten, Betriebs- oder Verkehrsstörungen oder ähnlich unvorhergesehenen und nicht von unserem Willen abhängige Ereignisse.

12) Umtausch und Rückgabe

12.1 Es besteht kein genereller Anspruch auf Umtausch und Rückgabe. Ein allfälliger Umtausch und Rückgabe von Waren sind nur im Einverständnis und in Rücksprache mit TOVA möglich.

12.2 Sonderanfertigungen, modifizierte Produkte, Einzelteile und andere speziell beschaffene Artikel können keinesfalls zurückgenommen werden.

12.3 Wenn Sie die Ware retournieren möchten, bitten wir Sie, mit uns in Kontakt zu treten, bevor eine Rückgabe oder Rücksendung veranlasst wird.

12.4 Produkte, die bei Bestellung im eigenen Lager verfügbar waren und sich noch in unversehrter Originalverpackung und einwandfreiem Zustand befinden, können in der Regel zurück genommen werden. Haben Sie jedoch bitte Verständnis dafür, dass wir Produkte, die sich nicht in einwandfreiem Zustand befinden oder inkomplette oder beschädigte Verpackungen aufweisen, nicht mehr oder nur gegen eine Umtriebsgebühr zurück nehmen können.

12.5 Die Kosten der Rücksendung sind vom Kunden zu tragen.

13) Prüfpflicht und Mängelrüge

13.1 Der Kunde hat ausgelieferte oder abgeholte Produkte sofort auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen. Allfällige Mängel sind TOVA unmittelbar nach Erkennen, spätestens aber innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Sendung / Abholung mitzuteilen, ansonsten die Sendung offener Mängel als genehmigt gilt.

13.2 Der Kunde hat das Produkt im Lieferzustand aufzubewahren und darf es nicht in Betrieb nehmen.

13.3 Bei der Anlieferung durch einen Logistikdienstleister bestätigt der Kunde mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein oder dergleichen, dass keine offensichtlichen Mängel am Produkt bestehen. Andernfalls hat er den Mangel anzugeben. Dies gilt nicht für verdeckte Mängel.

14) Abbildungen und Masse

Alle Abbildungen, Masse und Angaben auf www.tova-handel.ch, dem Bestellformular sowie der Offerte sind unverbindlich. Modell- und Ausführungsänderungen bleiben vorbehalten.

15) Nutzen- und Gefahrenübergang

Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr und Risiko des Empfängers. Allfällige Schäden oder Verluste sind sofort nach Erhalt des jeweiligen Logistikdienstleisters zur Ausfertigung eines Schadenprotokolls zu melden.

16) Gewährleistung

16.1 Bei sämtlichen Eigenprodukten, soweit gesetzlich zulässig, bedingt TOVA die Gewährleistung vollumfänglich weg. Ansonsten gilt der Wortlaut gemäss Absatz 16.2 ff.

16.2 Es gilt stets die zweijährige Gewährleistungsfrist seit Lieferdatum, wobei TOVA die Wahl hat, die Gewährleistung durch Nachbesserung, Ersatz, Wandlung oder Minderung zu erbringen. Sofern die Nachbesserung möglich ist, gilt das Recht auf Wandlung und Minderung als wegbedungen.

16.3 Die Gewährleistung wird nur erbracht, sofern keine Ausschlussgründe wie normale Abnutzung, Eingriffe und Manipulationen sowie äussere Umstände wie Elementar-, Feuchtigkeit-, Sturz- und Schlagschäden usw. vorliegen.

16.4 Handelsübliche oder herstellungstechnisch bedingte geringe Abweichungen in den Massen, der Oberflächenbeschaffenheit, Gewicht, Grösse und Farbe und generell alle sich von den gültigen Normen nicht abweichenden Unterschiede gelten nicht als Mängel, sofern die gelieferte Ware zum vorgesehenen Gebrauch tauglich ist.

16.5 Für alle übrigen Produkte gelten die Garantiefristen des Herstellers, insbesondere gilt dies für die einem regelmässigen Verschleiss unterliegenden Komponenten.

16.6 Unter Garantie fallende Mängel werden von TOVA kostenlos behoben.

17) Haftung

17.1 Schadenersatzansprüche gegen TOVA und ihre Hilfspersonen sind, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich wegbedungen. Die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden, die sich aus dem Gebrauch, durch Fehlleistung oder durch Leistungsausfall ergeben, ist wegbedungen.

17.2 Dieser Haftungsausschluss gilt auch für alle Arten von direkten und indirekten Schäden (also sowohl Personen- als auch Sach- und reine Vermögensschäden), welche durch fehlerhafte bzw. unfachmännische Montage, Anwendung etc. des Produktes durch den Kunden verursacht werden.

18) Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der TOVA. Es steht TOVA aber frei, den Sitz oder Wohnsitz des Kunden als Gerichtsstand zu wählen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Rechts, wobei das UN-Kaufrecht (CISG) vollständig ausgeschlossen wird.